

§ 9: Der objektive Unrechtstatbestand: Kausalität und Zurechnung

Diverse Tatbestände des StGB setzen einen Taterfolg voraus (vgl. § 212 I StGB, Taterfolg = Tod eines anderen Menschen). Die Bestrafung des Täters soll erfolgen, weil seine Handlung den Taterfolg herbeigeführt hat. Fraglich ist aber, wie dieses Herbeiführen des Taterfolges beschaffen sein muss. Eine unabdingbare Voraussetzung bildet die Kausalität der Handlung für den Taterfolg. Die Kausalität bildet somit ein Scharnier zwischen Tathandlung und Taterfolg.

I. Theorien zur strafrechtlichen Kausalitätslehre

1. Äquivalenztheorie (h.M.)

Im Grundsatz ist nach der Äquivalenztheorie von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen auszugehen. Zur Ermittlung der Kausalität wird die *Conditio-sine-qua-non*-Formel herangezogen. Nach dieser ist jede Bedingung eines Erfolges kausal, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiel. Bsp.: Das Herstellen eines Messers ist also kausal für den Mord, der mit dem Messer begangen wird.

2. Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung

Die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung geht ebenfalls von der Gleichwertigkeit aller Bedingungen aus. Sie fragt allerdings, ob zwischen der Handlung und dem Erfolg ein nach den bekannten Naturgesetzen erklärbarer Zusammenhang besteht und prüft danach, ob die konkrete Handlung im konkreten Erfolg tatsächlich wirksam geworden ist (*Rengier* AT § 13 Rn. 12). Damit gibt sie, im Gegensatz zur csqn-Formel, eine konkrete Handlungsanweisung für den Rechtsanwender vor.

3. Adäquanz-/Relevanztheorie

Mit der Adäquanztheorie sollen abenteuerliche Kausalverläufe herausgefiltert werden. Formel: Die Möglichkeit des Erfolgseintritts aufgrund der gesetzten Bedingung darf nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen. Bei der Bewertung dieser Wahrscheinlichkeit handelt es sich um eine Wertungsfrage.

Bsp. Sprachlähmungsfall (BGH NJW 1976, 1143): Keine adäquate Kausalität, wenn B infolge von Beschimpfungen übel und infolge seiner Erregung ein Blutgefäß im Gehirn beschädigt wird, wodurch wiederum zeitweilig schwere Sprach- und Gliederlähmungen hervorgerufen werden.

Die Relevanztheorie geht insofern über die Adäquanztheorie hinaus, als sie zwischen Kausalzusammenhang von Handlung und Erfolg einerseits und strafrechtlicher Relevanz dieses Kausalzusammenhanges andererseits unterscheidet. Allerdings ist es den Vertretern dieser Lehre nicht gelungen, die Kriterien der Relevanz konkret herauszuarbeiten.

Die Adäquanztheorie sowie die Relevanztheorie befassen sich nur vordergründig mit Fragen der Ursächlichkeit, tatsächlich setzen sie Kausalität voraus und begrenzen diese.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Kausalitätstheorien*: www.strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/kausalitaet/theorien/

II. Sonderkonstellationen der Kausalität

1. Hypothetische Ersatzursachen und Kausalverläufe

Bsp.: Der von A erschossene O wäre auch ohne den Schuss gestorben, weil B in dem Auto des O, in das O gerade einsteigen wollte, eine Bombe installiert hatte.

Es ist anerkannt, dass hypothetische Kausalverläufe nicht berücksichtigt werden dürfen; maßgeblich sind nur die tatsächlich verwirklichten Ursachen. Dass der sozialschädliche Erfolg später aufgrund folgender Ereignisse und in anderer Weise ebenfalls eingetreten wäre, beseitigt die Ursächlichkeit der realen Bewirkungshandlung nicht (*Wessels/Beulke/Satzger* Rn. 229).

In diesem Zusammenhang instruktiv BGHSt 30, 228: *A fuhr mit seinem Pkw auf den stehenden Pkw des B auf. Hierdurch kam es zu einer Verletzung von B. Hätte A rechtzeitig gebremst, so wäre C auf A aufgefahren, was dazu geführt hätte, dass B in der Folge identische Verletzungen erlitten hätte.*

Problematisch war, ob die Handlung des A kausal war. Dies war fraglich, da der Erfolg in seiner konkreten Gestalt nicht entfiel, wenn man sich die Handlung des A wegdenkt, da ja das Auffahren des C einen iden-

tischen Erfolg herbeigeführt hätte. Dennoch hat der BGH im vorliegenden Fall die Kausalität bejaht: „Durch ein zeitlich nachfolgendes pflichtwidriges Verhalten eines Dritten, das den Eintritt des vorangegangenen strafrechtlichen Erfolges tatsächlich nicht beeinflusst hat, kann aber der ursächliche Zusammenhang zwischen der vorausgegangenen Pflichtwidrigkeit und dem bereits eingetretenen Erfolg nicht wieder beseitigt werden.“ Dieser Fall zeigt, dass sich bei der Anwendung der *Conditio-sine-qua-non*-Formel Probleme ergeben können. Aus dem Grunde wird teilweise dafür plädiert, auf die Formel von der gesetzlichen Bedingung zurückzugreifen, die im vorliegenden Fall problemlos zu einer Kausalität der Handlung des A gelangt. Andererseits dürfte die Auslegung des Merkmals „in seiner konkreten Gestalt“ durch den BGH in diesem Fall zu weit sein. Denn tatsächlich erscheint es fragwürdig, ob das Auffahren des C zu denselben Schäden bei B geführt hätte. Letztlich hat der BGH in diesem Fall wieder auf den Satz zurückgegriffen, dass hypothetische Kausalursachen keine Berücksichtigung finden dürfen (so auch *Roxin AT I § 11 Rn. 23*).

2. Übersicht zu weiteren problematischen Fällen:

a) Grundstruktur

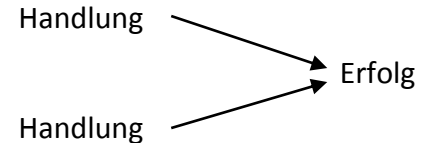
Handlung → Erfolg

Ursache im Sinne der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung eines Erfolges, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner *konkreten* Gestalt entfielen würde.

b) Alternative Kausalität („Doppelkausalität“)

Mehrere voneinander unabhängige Ursachen wirken zusammen; alle werden im Erfolg zur selben Zeit wirksam; jede einzelne Ursache hätte für sich genommen den Erfolg herbeigeführt.

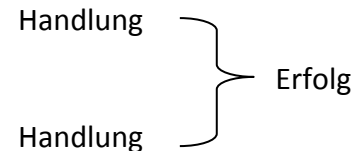
→ Nach der modifizierten Äquivalenztheorie sind auch solche Bedingungen erfolgsursächlich, die zwar alternativ, aber *nicht kumulativ hinweggedacht* werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen.



c) Kumulative Kausalität

Mehrere voneinander unabhängige Ursachen bewirken erst zusammen den Erfolg.

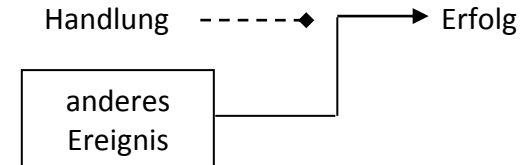
→ Nach der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung kausale Ursache für den Erfolg.



d) Abgebrochene/überholende Kausalität

Eine andere Ursache bewirkt völlig unabhängig von der Handlung allein den Erfolg bzw. die Handlung bewirkt unabhängig von einer anderen Ursache den Erfolg.

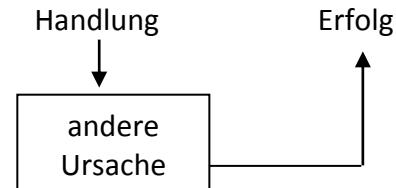
→ Die „überholende“ Bedingung ist ursächlich für den Erfolg, während die „abgebrochene“ Bedingung nicht kausal ist.



e) Atypischer Kausalverlauf

Erst durch eine an die Handlung anknüpfende andere Ursache tritt der Erfolg ein.

→ Nach der Äquivalenztheorie ist jede Bedingung kausale Ursache für den Erfolg.



2. Fälle

Bratpfannenfall (BGH NJW 1966, 1823):

Der kräftig gebaute, gewalttätige M terrorisiert seine Familie ständig unter Alkoholeinfluss. Häufig schlägt er seine Ehefrau F und die 18jährige Tochter T. Diese sieht die Tötung des M als einzigen Ausweg aus der schrecklichen Lage an. Als M am Küchentisch sitzt, schlägt T ihm von hinten mit einer schweren Bratpfanne mit voller Wucht auf den Hinterkopf. Daraufhin fällt M zu Boden. T läuft ins Wohnzimmer, um die Polizei anzurufen, der sie sich stellen will. Währenddessen findet die Ehefrau F unverhofft ihren am Boden liegenden Mann. Er ist bewusstlos, aber atmet noch. Die F ergreift die auf dem Boden liegende Bratpfanne und versetzt dem M einen weiteren heftigen Schlag. M verstirbt; er wäre sonst spätestens zwei Stunden später gestorben.

Kausalität der Handlung der T?

Der Schlag mit der Bratpfanne auf den Kopf des M durch T müsste ursächlich für dessen Tod gewesen sein. Denkt man den Schlag der T hinweg, wäre M nicht zu diesem Zeitpunkt und auf diese Weise gestorben. Der Schlag der T führte zu einer Situation, die die F zu einem weiteren Schlag ausnutzte. Ts Beitrag wirkt also im Erfolg fort. Nur wenn die Handlung der F gänzlich unabhängig von der Handlung der T eine neue Ursachenkette in Gang gesetzt hätte, könnte die Kausalität der Handlung der T verneint werden (= überholende bzw. abgebrochene Kausalität). Das ist hier nicht der Fall. Damit war der Schlag der T kausal für den Tod des M.

Psychiatrie-Fall (BGHSt 49, 1):

S wurde nach siebenmonatiger Strafvollstreckung in Berlin am 24.9.1998 aufgrund der fortbestehenden, nicht aufgehobenen Anordnung erneut in die Obhut der Angeklagten in die psychiatrische Klinik überstellt. Obwohl die Stationsärztin Ö am 1.10.1998 zu besonderer Vorsicht mahnte und bei S Fluchtgefahr erkannte, ordnete der Angeklagte H im Einvernehmen mit dem Angeklagten L Ausgänge des S an. Am 4.10.1998 kehrte dieser von einem Spaziergang mit seiner Freundin nicht mehr in die Klinik zurück. Er lebte verborgen in Berlin und beging zwischen dem 28.12.1998 und 7.6.1999 unter anderem acht mit gefährlichen Körperverletzungen, teils auch mit sexuellen Nötigungen einhergehende Raubüberfälle und zwei Morde.

Fraglich war, ob die Anordnung der Angeklagten, dem S Freigang zu gewähren, eine strafrechtlich relevante Pflichtwidrigkeit darstellt (vgl. §§ 222, 229 StGB). Das Landgericht Potsdam führte dazu aus: Es könne letztlich dahinstehen, „ob die Gewährung des Ausgangs eine Pflichtwidrigkeit der Angeklagten“ darstelle. Zumindest sei die Kausalität der Handlung „für den Tod und die Verletzungen der Frauen“ zu verneinen, „weil S nicht ausschließbar die ungenügend gesicherte Station jederzeit gewaltsam hätte verlassen und die Verbrechen auch ohne das den Angeklagten als rechtswidrig zur Last gelegte Verhalten hätte begehen können.“ Diese Möglichkeit zog das Landgericht vorliegend in Betracht, da der Angeklagte bereits zu einem früheren Zeitpunkt sich in eben jener psychiatrischen Klinik befunden hatte, aus der er von den Angeklagten im vorliegenden Fall Freigang bekam und es ihm damals gelungen war, sich durch das Auseinanderdrücken maroder Gitterstäbe aus dem Stationsgebäude zu befreien.

Der BGH führt im vorliegenden Fall aus, dass eine Kausalität auf Basis der *conditio-sine-qua-non*-Formel grundsätzlich festzustellen sei: „Nach ständiger Rechtsprechung ist als haftungsbegründende Ursache eines strafrechtlich bedeutsamen Erfolgs jede Bedingung anzusehen, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere (BGHSt 39, 195 [197] = NJW 1993, 1823 = NStZ 1993, 386; BGHSt 45, 270 [294 f.] = NJW 2000, 443). Diese Voraussetzungen liegen auch dann vor, wenn die Möglichkeit oder die Wahrscheinlichkeit besteht, dass ohne die Handlung des Täters ein anderer eine – in Wirklichkeit jedoch nicht geschehene – Handlung vorgenommen hätte, die ebenfalls den Erfolg herbeigeführt haben würde“.

Denn: „Hinwegzudenken ist daher nur der dem Täter vorwerfbare Tatumstand, darüber hinaus darf von der konkreten Tatsituation nichts weggelassen, ihr nichts hinzugefügt und nichts verändert werden“ (vgl. in diesem Kontext, dass hypothetische Ursachen nicht berücksichtigt werden dürfen). Ferner erklärt der BGH: „Das LG hätte deshalb das pflichtgemäße Verhalten der Angeklagten, die Untersagung des Ausgangs, nur mit solchen gedachten alternativen Geschehen in Verbindung setzen dürfen, die der konkreten Tatsituation zuzurechnen wären. Dazu zählt aber die von der Strafkammer herangezogene Möglichkeit eines gewaltsamen Ausbruchs nicht. Dieser hätte einer völlig außerhalb des Tatgeschehens liegenden autonomen Willensbildung des S bedurft (vgl. *Schatz* NStZ 2003, 581), für dessen Umsetzung nach den vom LG getroffenen Feststellungen auch nach den zwei länger zurückliegenden Ausbrüchen keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte bestanden.“

Ledersprayfall (BGHSt 37, 106, leicht abgewandelt):

Die L-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer A, B und C, möchte ein Lederspray herstellen und vertreiben. Bei von der GmbH durchgeführten Untersuchungen über die Gesundheitsverträglichkeit treten beim Benutzen der Sprays durch Testpersonen gesundheitliche Schäden wie z.B. Fieber und Übelkeit auf. Daraufhin findet eine Sitzung der Geschäftsführer statt. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der GmbH beschließen A, B und C unter bewusster Inkaufnahme der gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Kunden einstimmig, das Spray dennoch auf den Markt zu bringen, was auch geschieht. Zur Beschlussfassung hätte die Mehrheit von zwei Stimmen genügt. Nach der Sitzung treten Gesundheitsschäden bei Verbrauchern auf.

Strafbarkeit der GmbH und des A?

Hinsichtlich der GmbH scheidet eine Strafbarkeit schon deshalb aus, weil sich diese als juristische Person nicht strafbar gemacht haben kann (keine Handlung; keine Schuld).

Hinsichtlich des A könnte zweifelhaft sein, ob die Handlung (Stimmabgabe) kausal für die Gesundheitsschäden der Verbraucher geworden ist, denn A könnte sich darauf berufen, dass seine Stimmabgabe für die Gesundheitsschädigung der Verbraucher gar nicht kausal geworden ist, weil die Stimmen von B und C zusammen bereits ausgereicht hätten, um einen Beschluss zu fassen.

Bei solchen Kollektiventscheidungen handelt es sich um einen Fall kumulativer Kausalität: mehrere voneinander unabhängige Bedingungen bewirken erst gemeinsam den Erfolg. Jede Stimme ist für sich allein nicht wirksame Ursache, die erst mit den anderen Stimmen zusammen ihre Wirksamkeit entfaltet. Gegen die Argumentation der Nicht-Kausalität könnte man zunächst einwenden, dass es nach der maßgeblichen Äquiva-

lenztheorie auf die Herbeiführung des Erfolges in seiner konkreten Gestalt ankommt, so dass entscheidend ist, dass der Beschluss mit drei Stimmen und nicht nur mit zwei Stimmen gefasst wurde. Dieser Einwand greift aber insoweit zu kurz, als der tatbestandsmäßige Erfolg die Gesundheitsschädigung ist, und zu dieser wäre es auch gekommen, wenn man die Stimmabgabe des A hinwegdenkt.

Derartige Begründungsschwierigkeiten umgeht die sog. modifizierte Äquivalenztheorie, wonach von mehreren Bedingungen, die zwar alternativ, aber nicht kumulativ hinweggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele, jede erfolgsursächlich ist.

Auch die Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung kann weiterhelfen. Danach kommt es darauf an, dass die Stimme jedes Einzelnen zusammen mit den weiteren für die Mehrheit erforderlichen Stimmen eine hinreichende Bedingung für den Erfolg setzt. Man erhält also die Kausalität, indem man jede dieser Stimmen mit so vielen der anderen zusammenzählt, wie mit ihr zusammen für die Mehrheit erforderlich sind.

Hinweis: In der Originalentscheidung des Lederspray-Falls war schon der naturgesetzliche Wirkungszusammenhang selbst im Einzelnen nicht positiv feststellbar. Der BGH erachtete es aber für die Bejahung der generellen Kausalität als ausreichend, dass alle anderen in Betracht kommenden Schadensursachen aufgrund rechtsfehlerfreier Beweiswürdigung ausgeschlossen werden können.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Kausalität bei Gremiumsentscheidungen*: www.strafrecht-online.org/problemfelder/at/tb/kausalityaet/gremium/

Literatur zu § 9 I und II: *Roxin* AT I § 11 Rn. 38; *Kindhäuser* AT § 10

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche beiden Charakteristika des Verbrechensbegriffs von *Beling* ließen sich nicht halten?
- II. Brauchen wir die sog. Sozialadäquanz?
- III. Bei welcher Art von Tatbeständen muss die Kausalität geprüft und festgestellt werden?
- IV. Was ist der Vorteil der Lehre von der gesetzmäßigen Bedingung gegenüber der *conditio-sine-qua-non*-Formel?
- V. Bei einer Erschießung stirbt O im Kugelhagel von 12 Schützen: Wer ist für den Tod kausal geworden?
- VI. Welche Kausalitätsprobleme ergeben sich bei Gremienentscheidungen?